



**GEMEINDE BACHENBÜLACH**

***Reglement für Beitragszahlungen an  
Anlagen mit Alternativenergie***

*1. Februar 2003*

## **Präambel**

*Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juni 1997 können an die Kosten von neu erstellten, alternativen Energieerzeugungsanlagen für Gebäude in der Gemeinde Bachenbülach Beiträge ausgerichtet werden. Die pro Jahr für alle Gesuche zusammen zur Verfügung stehende Summe beträgt maximal Fr. 40'000.00.*

## **I. Ziele der Förderbeiträge**

*Die Gemeinde handelt in Übereinstimmung mit den von Bund und Kanton gesetzten Zielen im Energiesektor. Mit den Beiträgen unterstützt die Gemeinde Investitionen mit folgenden Zielsetzungen:*

### **1. Reduktion der Verwendung fossiler Brennstoffe (Heizöl, Erdgas) sowie von elektrischem Strom**

*Die CO<sup>2</sup>-Emission aus fossilen Energieträgern muss eingeschränkt werden.*

### **2. Nachhaltige Deckung des Energiebedarfs**

*Energiesysteme mit minimaler Umweltbelastung sind zu bevorzugen.*

## **II. Grundsätze**

*1. Der Gemeinderat setzt jedes Jahr einen maximalen Beitragssatz pro berechnete kWh fest. Dieser Satz kann reduziert werden, wenn die Gesamtsumme aller Gesuche den Jahresbetrag von Fr. 40'000.00 übersteigt.*

*2. Der Gemeinderat kann die Berechnungsgrundlagen neuen Erkenntnissen anpassen.*

*3. Bei Neubauten und Heizungssanierungen sind folgende alternative Energieerzeugungsanlagen beitragsberechtigigt:*

- Holzheizungen*
- Sonnenkollektoren*
- Photovoltaik*

*Die Beitragshöhe bemisst sich nach den aus alternativen Energiequellen erzeugten Energiemengen in kWh pro Jahr. Obere Grenze ist der den kommunalen Beitragsgrenzwerten entsprechende Energieverbrauch abzüglich des alternativ zu deckenden Anteils (siehe Tabelle im Anhang).*

## **Reglement für Beitragszahlungen an Anlagen mit Alternativenergie**

---

4. Pro Wohneinheit\* sind maximal 150 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche beitragsberechtigt.
5. Pro Wohneinheit\* werden maximal Fr. 10'000.00 ausgerichtet.

### **III. Berechnungsgrundlagen**

6. Für die Bestimmung der technischen Rechenwerte gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Wärmedämmvorschriften und des Energiegesetzes des Kantons Zürich.
7. Berechnungsbasis sind die effektive Energiekennzahl des Gebäudes gemäss Energienachweis, die kommunalen Beitragsgrenzwerte gemäss Tabelle im Anhang des Reglementes und bei alternativen Energieanlagen die jährlich produzierte Energie.
8. Alternativ erzeugte Energiemengen werden entsprechend ihrer Umweltverträglichkeit mit einem Ökofaktor gewichtet. Der Ökofaktor wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Energieerzeugung mit	Ökofaktor $f_{ök}$
Holzheizungen. Es sind nur Holzheizungen beitragsberechtigt, die den gesamten Wärmebedarf abdecken (monovalente Holzheizungen).	3.5
Sonnenkollektoranlagen zur Warmwassererzeugung und Heizungsunterstützung	4.0
Photovoltaikanlagen (Solarstrom)	3.0

9. Beitragsberechnung für Alternativenergieanlagen

$$B = E_j \times f_{ök} \times b$$

$B$  : Beitrag in Fr.

$E_j$  : jährlich erzeugte Energiemenge der Anlage in kWh; obere Grenze ist der den kommunalen Beitragsgrenzwerten entsprechende Energieverbrauch, abzüglich des alternativ zu deckenden Anteils unter Berücksichtigung der Flächenbeschränkung gemäss Ziffer 4.

$f_{ök}$  : Ökofaktor

$b$  : Beitrag pro kWh in Fr.

\* **Wohneinheit: Definition siehe Anhang.**

### **IV. Ausführungsbestimmungen**

10. *Beitragsgesuche sind der Gemeinderatskanzlei mit dem dafür vorgesehenen Formular vor Bau- oder Installationsbeginn einzureichen.*
11. *Der Gesuchsteller teilt der Energiekommission die Fertigstellung des Projektes mit und reicht ihr gleichzeitig die Abrechnung mit Belegen über die Investitionen ein.*
12. *Die Energiekommission prüft die realisierten Projekte und legt dem Gemeinderat das Gesuch mit einem Schlussbericht vor.*
13. *Der Gemeinderat beschliesst jeweils ein Mal pro Jahr, im vierten Quartal, über die in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. September von der Energiekommission geprüften und vorgelegten Gesuche zu befinden.*
14. *Für Gesuche, deren Berechnung einen Beitrag unter Fr. 500.00 ergibt, besteht kein Anspruch.*
15. *Für eine ausgeführte, beitragsberechtigte Investition kann ein Beitrag nur einmal geltend gemacht werden.*

### **V. Schlussbemerkungen**

18. *Das Reglement tritt auf den 1. Februar 2003 in Kraft.*
19. *Das Reglement für Beitragszahlungen an Energiesparinvestitionen vom 24. Juni 1997 mit den seitherigen Änderungen wird per 31. Januar 2003 aufgehoben.*

## **Anhang**

### **Kommunale Beitragsgrenzwerte**

Für die Berechnung der Beitragshöhe verwendet die Gemeinde Bachenbülach für den Heizbedarf die folgenden maximalen Energiekennzahlen:

zu den Artikeln 8 und 9

Werte in MJ/m<sup>2</sup>/Jahr (Antragsformular)

	Neubauten	Sanierungen
Ein- und Zweifamilienhaus	280	340
Mehrfamilienhaus	250	330

### Warmwassererzeugung mit Sonnenkollektoren und Holzheizung

Es wird der Bedarf gemäss den jeweils gültigen Bestimmungen des SIA zugrunde gelegt:

Warmwasserbedarf Q<sub>ww</sub> in MJ/m<sup>2</sup>/Jahr

Ein- und Zweifamilienhaus	60
Mehrfamilienhaus	100

Bei Sonnenkollektoranlagen werden die Anlagedetails berücksichtigt.

### **Wohneinheit:**

Nach aussen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammen liegende Räume in Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden mit Wohnraum oder Unterkünften, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Hierbei ist es gleichgültig, ob in der Wohneinheit ein Haushalt oder mehrere Haushalte bestehen oder ob die Wohneinheit leer steht beziehungsweise eine Freizeitwohneinheit ist. Mehrere Wohneinheiten in einem Gebäude, die von nur einem Haushalt genutzt werden, gelten als eine Wohneinheit.

Bei Wohneinheiten wird unterschieden zwischen Wohnungen und sonstigen Wohneinheiten.